

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 292/10 B

L 20 R 421/08 (Bayerisches LSG)
S 7 R 719/06 (SG Bayreuth)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2010 durch den
Richter G a s s e r - Vorsitzender - sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 24.2.2010 einen Anspruch der im Jahr 1971 geborenen Klägerin auf Waisenrente aus der Versicherung ihres im Juni 2004 verstorbenen Vaters verneint. Die Klägerin hat einen entsprechenden Antrag im Oktober 2005 gestellt. Ihr Vater war von 1971 bis 1984 in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, hat sich aber anlässlich seiner Rückkehr in die Türkei im Jahr 1984 die von ihm gezahlten Beiträge von der Beklagten erstatten lassen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 27.8.2010 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie fordert einen monatlichen Lohn aus den von ihrem Vater gesammelten Versicherungsbeiträgen und verweist darauf, dass sie selbst als Alleinerziehende aufgrund einer Behinderung ihrer Tochter nicht arbeiten könne.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden. Denn eine Beschwerde zum BSG kann, wie in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils zutreffend ausgeführt ist, nur von hierfür zugelassenen Prozessbevollmächtigten - dh insbesondere von jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt - formgerecht eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das von der Klägerin persönlich unterzeichnete Schreiben wird dem nicht gerecht. Die Beschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

